

## II. Zielsetzung

Rechtsmittelinstanzen zu betrachten, liegt eine chronologische Gliederung nahe. *Oder* die prozessökonomischen Mechanismen können nach ihren *vorwiegenden Zielen* innerhalb der Prozessökonomie, das heisst nach Raschheit, Billigkeit oder Effizienz aufgeteilt und nebeneinandergestellt werden, wobei auch diesfalls Unschärfen bestehen, weil diese Einzelziele ineinandergreifen und kombiniert auftreten. Dennoch kann eine solche Gliederung nach überwiegenden Zielen ratsam sein, falls innerhalb eines bestimmten Kreises an prozessökonomischen Mechanismen ermittelt werden soll, ob und inwiefern gewisse prozessökonomische Ziele in erster Linie verfolgt werden. Gerade für einen Vergleich des ordentlichen Verfahrens mit besonderen (namentlich prozessökonomischen) Verfahrensarten kann eine gegenüberstellende Übersicht der nach vorherrschenden Zielen geordneten prozessökonomischen Mechanismen aufschlussreich sein.

### ee) *Rechtsetzung und Rechtsanwendung*

Bei allen prozessökonomischen Betrachtungen muss die grundlegende Dichotomie im Recht berücksichtigt werden, nämlich die Unterscheidung und Wechselwirkung zwischen *Rechtsetzung und Rechtsanwendung*. Mit anderen Worten: Einerseits geht es um die Theorie und andererseits die Praxis der Prozessökonomie, welche letztere bei allen Massnahmen und Mechanismen darüber entscheidet, inwiefern sie in praxi verwirklicht werden und sich bei der Handhabung bewähren. Somit handelt es sich bei der Prozessökonomie um ein praktisches Phänomen, weil sie letztlich im einzelnen, realen Zivilprozess verwirklicht werden soll, und so umfasst ihre Theorie immer auch bereits ganz besonders praktische Erwägungen.<sup>92</sup>

Zur Trennung zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung gehört auch die grundlegende Unterscheidung der *Adressaten* der Prozessökonomie. Sie richtet sich einerseits an den Gesetzgeber und dessen Gestaltung der Verfahrensordnung. Andererseits richtet sie sich an die rechtsanwendenden und übrigen Akteure im Zivilprozess, das heisst die Gerichte, die Parteien und ihre Vertreter sowie allfällige weitere im Zivilprozess involvierte Stellen und Personen.

92 Siehe unten unter § 2/I./2.